

Beschluss



aus der 28. Sitzung des Haupt- und Finanzauss

enstag, den 02.07.2024

Sitzungsteil öffentlich

17. Kenntnisnahme des Schreibens der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. betreffend Hebesatzempfehlung Grundsteuer A und B ab 2025

Beschluss:

Bürgermeister Ciesielski erläutert, dass es bereits intern zwischen Steueramt und Kämmerei eine Planung gibt, sodass der Haushalt 2025 gemäß Sitzungskalender eingebracht werden kann ohne zu diesem Zeitpunkt schon einen neuen Hebesatz festlegen zu müssen, denn das wird aufgrund der unvollständigen Daten vom Finanzamt zu den Grundsteuermessbescheiden noch nicht verbindlich möglich sein. Daher wird der Haushalt 2025 von der Kämmerei auf Basis der Grundsteuereinnahmen 2024 erstellt. Diese absolute Zahl 2024 ist die Basis zur Planung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes 2025.

Auch wenn der Haushalt 2025 im Dezember 2024 von der Gemeindevertretung beschlossen würde, kann die Hebesatz-Satzung noch in der Sitzung der Gemeindevertretung im Januar oder März 2025 beschlossen werden. Der Hebesatz soll so genau ermittelt werden, dass sichergestellt wird, dass es zum Gesamtsteueraufkommen 2024 in 2025 keine Abweichungen gibt.

Neue Steuerbescheide können Bürgerinnen und Bürger bis spätestens zum 30.06.2025 zugestellt werden. Dies soll mit Rückwirkung zum 01.01.2025 erfolgen. Bis dahin erfolgt zum 15.02.2025 die Abbuchung der Grundsteuer (erst auf Basis des noch gültigen alten Bescheides).

Ab dem Haushaltsjahr 2025 greift die neue Grundsteuerreform. Mit dieser wurde die Grundsteuer im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu geregelt. Die Reform der Grundsteuer soll nach dem Willen von Bund und Ländern aufkommensneutral sein. Das bedeutet, dass sich das Aufkommen der Grundsteuer allein durch die Rechtsänderungen zum Jahr 2025 weder erhöhen noch verringern soll. Das heißt jedoch nicht, dass die Grundsteuer für die individuellen Steuerpflichtigen belastungsneutral sein kann. Für die einzelnen Steuerpflichtigen kann sich als logische Konsequenz der Abkehr von den alten verfassungswidrigen Werten die Steuerlast aufgrund der neuen Wertansätze gegenüber dem alten Recht ändern und sich somit sowohl eine individuell höhere oder niedrigere Grundsteuer ergeben.

Seitens der Hessischen Steuerverwaltung wurde nun für die Kommunen errechnet, wie der zum Stichtag 10.05.2024 jeweils gültige Hebesatz verändert werden müsste, um im Gesamtertrag Aufkommensneutralität zu erreichen.

Daraus ergibt sich für die Gemeinde Glashütten, zum Stand 1. Mai 2024, folgende Empfehlung:

Aktuell Neu

Grundsteuer A	450 v. H.	405 v. H.
Grundsteuer B	725 v. H.	845 v. H.

Dies ist jedoch noch keine endgültige Festsetzung und sollte als erster Indikator gewertet werden. Bei den Finanzämtern ist derzeit noch eine kleine Anzahl an Bescheiden ausstehend, bzw. auch Widersprüche anhängig.

Voraussichtlich zum Herbst hin wird den Kommunen eine Berechnungsplattform zur Verfügung gestellt, anhand derer die einzelnen Grundsteuerabgaben berechnet werden können. Erst dann wird die rein formelle Anpassung des Grundsteuerhebesatzes für die Gemeinde Glashütten in einer entsprechenden Hebesatzsatzung mit separater Drucksache festgesetzt.

Wichtig bleibt zu betonen, dass es am Gesamtaufkommen bei der Erhebung ab 2025 der Grundsteuer A und B, in der Gemeinde Glashütten, keine Veränderungen hinsichtlich des absoluten Steueraufkommens auf Basis der Haushaltssatzung 2024 geben soll.

Nähere Erläuterungen können der anhängenden Mitteilung der Hessischen Steuerverwaltung entnommen werden